

Asylwesen und Flüchtlinge

Die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Asylsuchenden regelt den Vollzug der eidgenössischen Asylgesetzgebung im Bereich der Betreuung von Asylsuchenden, stellt die Zuständigkeiten klar und beschreibt das Zuweisungsverfahren an die Gemeinden. Dabei sind die Gemeinden verpflichtet gemäss einem speziellen Verteilschlüssel Asylsuchende in der Gemeinde unterzubringen und zu betreuen.

Sie wohnen in Mietwohnungen oder in kleineren Gemeinschaftsunterkünften. Sie werden durch das Sozialamt und durch Begleitpersonen betreut.

Asyl und Flüchtlinge

Zuständige Abteilung

Sozialamt